

Krankgeschriebene Lehrerin muss nach 16 Jahren erstmals zum Amtsarzt

Beitrag von „Ragnar Danneskjøeld“ vom 26. Oktober 2025 16:28

Zitat von chemikus08

Zunächst muss man fragen, ob es sich um eine Genehmigungspflichtige Nebentätigkeit handelt. Dies wiederum ist abhängig von der Frage, ob es für sie etwas eine Entlohnung gibt oder nur im Falle eines Gewinns. Wäre Letzteres der Fall würde ich die These vertreten, dass es nicht genehmigungspflichtig ist.

Im Regelfall erhält der Kollege eine Aufwandsentschädigung. Allein deshalb wäre die Tätigkeit zumindest meldepflichtig - egal ob Gewinn oder nicht.

Unabhängig davon sollen Beamte ja auch außerhalb ihrer dienstlichen Tätigkeit keinen Anlass zum Zweifel geben (sorry, genauer Wortlaut liegt mir gerade nicht vor). Da kann ich angesichts der Umstände schon verstehen, dass da bei dem einen oder anderen zumindest beide Augenbrauen hoch gehen. ("Kuck mal Helmut, is' datt nich' der Sportlehrer vom Kevin?" - "Ja, Helmut, ich dachte der is' schon seit langem krank.")